Dienstag den 19 Junii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Correspondentz und dem daher entstandenen Postwesen. Wobey eine Ode des *HORATII* von zweyen alten Fehlern gesäubert wird.

I. Unter vielen, ja unzehligen Wolthaten, die dem menschlichen Geschlecht wiederfahren sind, und deren grosser Vortheil so wenig erkennet, oder nicht genugsam eingesehen wird, ist mit allem Recht die Einführung einer schriftlichen Correspondentz unter abwesenden, weit entfernten, sich auch untereinander oft selber dem Gesichte nach gantz unbekannten Menschen, ja unterweilen gantzen Geschlechtern und Völckern, und das zu deren Beförderung entstandene Postwesen auch zu rechnen. Es ist ein grosser Fehler, ja eine undanckbare, und den vernünftigen Geschöpfen unanständige Nachlässigkeit zu nennen, oft die Betrachtung einer höchstwichtigen und sehr nützlichen Sache versäumen, oder auch wohl gar als unnöthig ansehen, allein darum, weil man derselben täglich geniesset, und also gewohnet ist. Gerade, als wan auch alle kluge und verständige Menschen sich dem unbedachtsamen Pöbel gleich zu stellen hätten

ten, der darum den Preiß und die Würde einer Sache nicht erkennen und recht [illegible]
weil er sie in der Nähe hat, weil er sie täglich vor Augen siehet, weil sie nicht erst über
Berge und Seen aus den entlegensten Welttheilen zur Bewunderung einem gaffenden,
auch bald wiederum aus Uebersättigkeit gähnenden Thoren vorgestellet wird. Gewiß ein
Fehler, welcher gemeiner ist, als mancher dencken solte. Ein jeder wird dieses leicht gestehen,
wan er sich nur erinnert, daß wir täglich die grösten Wunderwercke GOttes am Himmel
auf Erden, und überall in der grosten Menge sehen, ohne oft dadurch im minsten gerührt
zu werden, pur allein darum, weil wir derselben gewohnet sind.

II. Solte also die Gewohnheit, und der zugestandene freye Genuß einer Sache den Menschen Anlaß zur Geringschätzung geben? daß sey ferne bey allen rechtschaffenen Gemüthern. Wir haben in unserer vorigen Verhandelung von den Kriegen vor der Sündflut, deren Ursachen und Eigenschaft, auch unter andern erinnert, daß in den ältesten Zeiten, auch noch bey der Sündflut, die Völcker auf Erden mehrentheils in kleinen sich untereinander beneidenden Herrschaften vertheilet, durchgehends aber von Leuten einerley Geschlechts mit Ausschließung anderer gestiftet gewesen. Wie hartnäckig und kleinköpfig man bey dieser üblen Gewohnheit eine lange Zeit geblieben; was für Ungemach solches den Reisenden, was für Furcht, Argwohn, Gefahr, was für aufmerksame Behutsamkeit solches bey denen, die fremde Gegenden nicht wohl vermeiden konten, oder sich in denselben eine Weile aufhalten musten, verursachet habe, gibt das erste Buch Mosis an verschiedenen Orten nicht undeutlich zu erkennen. Wie ferner alle beyselige Bewirthungen in solchen, wan ich so reden mag, geschlossenen Gesellschaften eifersüchtiger unter sich selber wühlender Menschen, gantz ungewöhnlich gewesen, kan man leicht daraus schliessen, daß so viele Völcker der alten Welt von den Scribenten hin und wieder auch in ihren eigenen Ländern, inhospitales, unherbergsame genennet werden, daß das jus hospitii, oder das Recht der Beherbergung als eine der allernöthigsten und heiligsten Verbindungen bey allen mehr gesitteten Menschen geachtet worden. Cyclopen und Lestrygoner waren ehemals nicht nur in Sicilien und Italien, sondern auch in vielen andern Ländern und Gegenden zu finden, welcher Menschenfresser monströse Beschreibung nichts anders als die sündliche Gewohnheit solcher Barbaren, die Fremdlinge übel zu behandeln, andeuten soll. GOtt selber wie sehr er auch nach seiner Weißheit gesorget, daß das abgesonderte Volck Israel eingezogen leben, und mit fremden Völckern unvermischet bleiben solte, wolte doch, daß man die Fremdlinge nicht unterdrücken, noch schinden, sondern freundlich, gerecht und billig behandeln solte, wie aus den Mosaischen Schriften hin und wieder zu ersehen ist, zum klaren Beweis, wie ungerecht und liebloß man sonsten unter vielen alten Völckern zu verfahren sey gewohnet gewesen. Auch haben die heiligen Scribenten im Neuen Testament nicht umsonst ermahnet, herbergsam zu seyn.

III. Bey einer solchen Beschaffenheit der meisten Völcker in der alten Welt konte wohl keine Correspondentz, kein sonderbarer Briefwechsel zur Beförderung aller nützlichen Dinge im gemeinen Leben, der Kaufmanschaft, des Handels und Wandels, der Ausbreitung nützlicher Wissenschaften, und tausend anderer Vortheile, und demnach auch keine Post und Postwesen (a), welche die nöthigen Mittel und Wege hierzu erleichtern, Platz finden. Es ist also kein Zweiffel, daß der, oder diejenige, welche solches am ersten erfunden, auf die Bahn gebracht, und hernach immer mehr und mehr zur Vollenkomheit durch gute Regeln und Ordnung

(a) Das Wort Post ist sonder Zweifel von dem Lateinischen abgekürtzten posta vor postata, nemlich jumenta, oder dergleichen etwas, entstanden; wie also Virgilius irgendwo schreibet: manet alta mente repostum, vor repositum; und hat also denselben Grund und Ursache dieser Benennung, welchen das andere Wort Station und Stationes; wie man dieses unterweilen beyde Wörter zusammenfügend eine Posts Station saget; weil ehemals an gewisse Distantzen Menschen und Thiere bereit stünden, das übernommene weiter zu bestellen, damit nicht einer überall fremdes Land zu betreten nöthig hätte. Auch braucht man dieses Wort von andern Dingen, z. E. auf seinem Posten stehen, welches den Ursprung dieses Worts deutlich bescheiniget.

nung geführet, dem menschlichen Geschlechte keinen geringen Dienst erwiesen, und dadurch die bürgerliche Societät, ohne welcher die Menschen fast keine Menschen wären, in der Welt ungemein befördert haben, indem man sich auch nunmehr oft besser abwesend, als unter vier Augen, besprechen, von allem unterrichten, auch untereinander seine Gedanken in den beyderseits entlegensten Welttheilen, ohne einen Fuß zu bewegen, auf die füglichste und bündigste Weise mittheilen kan.

IV. Wem aber die Erfindung und Einführung solcher Dinge zu zuschreiben sey, ist eigentlich ungewiß, und wird es auch wol immer bleiben. Und dieses ist kein Wunder, indem viele hundert nützliche Dinge in der Welt entstanden, davon man den ersten Urheber nicht anzugeben weiß, dieweil man entweder bey dem ersten nur geringen Anfang die Sache von keiner so grossen Wichtigkeit zu seyn erachtete, um den Erfinder zu rühmen, oder dessen Namen auf die Nachwelt fortzupflantzen, oder dieweil, welches auch hier geschehen, solches nicht von einem, und zu einer Zeit, sondern von verschiedenen auf die Bahn gebracht, und vollendet worden. Doch dünckt mich, daß noch wol etwas gewisses und zuverlässiges hievon, was die Gegend ungefehr, Völcker und Zeit betrifft, könne gesaget werden. Was die Perser angehet, deren königliche Briefträger Angari genennet worden, welches Wort sich auch die heilige Schrift im Neuen Testament obschon in einem andern Sinn bedienet, und wovon Barnabas Brissonius / Thomas Hyde / und andere von alten Persischen Sachen handelende Scribenten überflüssige Nachricht geben, halte ich nicht davor, daß solche die ersten gewesen, die etwas dergleichen ersonnen hätten. Es sind andere weit feinere und geschliffenere, auch schon lange vorher berühmte Völcker gewesen, von denen ich glaube, daß sie den Grund zu einer mit benachbarten, minder oder mehr entlegenen Völckern zu unterhaltenden Correspondentz geleget, um nicht ewig der fremden Sachen unwissend, oder, wie der beredete Cicero schreibet, Kinder zu bleiben.

V. Ja ich glaube, daß auch die alten Griechen nicht einmal nöthig gehabt haben, darin sich die Perser zum Vorbilde zu nehmen, als sie gewisse Botten, welche sie hemerodromos (b) ἡμεροδρόμος, oder Tageläuffer nennten, angestellet: obschon einige Gelehrte dieses zu muthmassen scheinen. Sie haben wol nähere, dabey frühere Anleitung hierzu selber haben, oder von andern eben nicht so sehr entfernten witzigen Nationen entlehnen können. Alle alte Völcker, die nur etwas mehr geschliffen waren, als andere, hatten vermuthlich nicht nur dergleichen Landbotten, sondern auch eine oder andere Anstalt, die Reisende selber fortzuhelffen. Die Römer, ein vor vielen andern ernsthaftes und kluges Volck (ich rede von den ältesten Römern) hatten nicht nur Botten, welche Briefe aus der Stadt nach den Provintzen, und aus diesen wieder nach jener trugen, damit der hohe Rath von allen Dingen die behörige Nachricht einzöge, sondern sie hatten so gar in gewissen Distantzien dazu bestellte und wohnhafte Leute, die denen aus oder nach einer Provintz reisenden Magistrats-Personen die nöthige Verfügung an Holtz, Saltz, Vorspann, um weiter zu kommen, besorgen musten. Sie wurden von dem griechischen Worte παρέχειν, oder darreichen parochi (c) genennet: welches nicht unbillige Ursache zu muthmassen giebt, daß, wie das Wort vom Ursprung griechisch ist, also die Sache auch selber den Griechen vorher müsse bekannt gewesen seyn.

VI.

(b) Der Geschichtschreiber Corn. Nepos im Leben Miltiadis cap. IV. nennet diese hemerodromos, als Botten und Briefträger; und Rob. Keuchenius meinet nebst andern in seinen Noten, die alten Perser, welche sie Angaros und Astandas geheissen, wären ihnen vorgegangen.

(c) Auch bedienet sich Horatius dieses Namens Lib. I. Sat. V. wo er auf auf eine recht artige Weise seine Lustreise mit Mecänas beschreibet, welches Huetius in seinem Itinere Succico nachgeahmet hat. Horatii Worte sind diese:

Proxima Campano ponti quæ villula, tectum
Præbuit, & parochi, quæ debent, ligna salemque.

Von diesem Worte parochus ist auch sonder Zweiffel das Wort Pfarr, vor einen Prediger,

VI. Meine Meynung gehet dahin, daß der erste Grund zur Einführung einer Correspondentz, und zur Anordnung, wie solche müste befördert werden (welches man heutiges Tages Post und Postwesen nennet) nach aller Wahrscheinlichkeit in Egypten nach Phönicien, wo vormals die mächtigen Städte Tyrus und Sidon geblühet haben, bald hernach auch nach das gegenüber liegende Griechenland, oder nach dem Archipelagus, nach den Inseln Creta, Cyprus u. s. w. geleget worden. In Egypten, sage ich, und Griechenland, ist diese nützliche Gewohnheit nach meiner, wie sich bald zeigen wird, nicht ungegründeten Muthmassung erst aufgekommen. Dan daß dieses Land gar frühe von ansehnlichen und witzigen Völckern bewohnet, dabey von grossen und mächtigen Königen beherrschet worden, da in andern Ländern noch sehr geringe und kleine Fürsten, oder auch keine, in einigen aber lauter Unordnung und Barbarey war, solches ist aus dem ersten Buch Mosis deutlich gnug zu ersehen. Dan was waren die kleinen und unordentliche Könige, mit denen Abraham zu thun hatte, gegen einen ansehnlichen Pharao in Egypten zu rechnen? Wie gantz anders redet die heilige Schrift von diesem, als jenen?

VII. Hierzu kommt auch dieses, daß wir nach dem ersten Buch Mosis cap. XXXVII. ℣ 25., und also gar frühzeitig lesen, wie nach Egypten ansehnliche Kaufmannschaften aus andern Ländern, und unstreitig auch nach diesen aus jenem getrieben, welches zu allerley Correspondentz leicht Anlaß gibt, und auch durch diese nicht wenig befördert wird. Aufs wenigste gibt es Gelegenheit zum Handel und Wandel, dergleichen bey gesitteten und nicht in ihrem eigenen Nest ohne alle Wissenschaft, gleichsam als in einem Kercker, eingesperrten Völckern gewöhnlich ist; wie man noch im vorigen Jahrhundert von den damaligen ungeschlachten Russen lieset, bey welcher Art Menschen man freylich allerhand sonst erlaubte Correspondentz und was dieselbe befördern kan, als etwas seltsames und fremdes betrachten muß. Wiewohl auch solchem Unwesen der grosse Czaar Peter Alexowitz, der jetzt regierenden Käyserinn Herr Vater, durch allerhand nützlichen Verordnungen auf eine sehr rühmliche Weise abgeholfen hat.

VIII. Aber unser Satz empfänget noch eine weit grössere Stärcke, wan wir betrachten, wie nicht allein Egypten jederzeit als ein Land, worin der erste und älteste Sitz vieler Künste Wissenschaften, und Anstalten gewesen, vor andern betrachtet worden; wie dan die Egyptische Weisheit, worin Moses sich am Hofe des damaligen Königes Pharao geübet, in der heiligen Schrift selber gerühmet wird; sondern wan wir auch die Geschichte Cecropis, des Erbauers der Stadt Athen in Griechenland, der zweyleibig, und auch zwoer Sprachen mächtig, aus Egypten aber bürtig gewesen seyn soll, wan wir des Cadmi, der auch aus derselbigen Gegend gekommen, des Stifters der uralten Stadt Theben in Griechenland, uns erinneren, und wie von ihme gerühmet wird, daß er die ersten Griechischen Buchstaben erfunden, und also die Schreibkunst in seiner neuen Colonie eingeführet habe. Die alten Dichter und Geschichtschreiber haben dadurch wol nicht sagen wollen, daß er einen Schreib- oder Schulmeister abgegeben. Nein warlich, sondern etwas viel wichtigers. Doch wir wollen der Warheit unsers Vorgebens noch viel näher kommen.

---

entstanden, weil unter den ersten Christen die Gewohnheit war, bey ihnen die Almosen-Gelder vor durchreisende bedürftige, als am sichersten, zu deponiren; die man nun Gelder aus der Diaconie nennet. Und wiel diese ihnen solche nach Nothdurft reicheten, wurden sie Parochi von παρέχειν, præbere, vulgo Pfarrn, Pfarrherrn genennet. Ich führe dieses desto lieber an, um andern läppischen und oft unanständigen Ableitungen mit gutem Grunde abzuhelffen.

Fortsetzung und Beschluß werden folgen.

Joh. Hildeb. Withof.

Anhang.

Anhang

Num. XXV. Dienstag den 19. Junii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Wittibe Frisch in der Niederstraß ist willens ihr daselbst käntlich gelegene Wohnhaus mit Hof und Auffarth, aus freyer Hand dem meistbietenden zu verkaufen; die dazu Lusthaben, können bey ihr in der Niederstrasse melden.

Es sollen einige Mobilien zum Besten der verstorbenen Severin Fühmanns Kinder verkauft werden; Lustragende können sich in gedachter Behausung einfinden und ihren Nutzen suchen.

II. Sachen / so zu verkauffen außerhalb Duisburg.

Auf Ordre des hochlöbl. Pupillen-Collegii zu Cleve, sollen auf den 27 des gegenwärtigen Monats Junii am Mittwoch Vormittags Glocke 10, auf der Conferentzstube bey hochlöbl. Regierung verschiedene Gold- und Silberstücke auch einige Medailles, als: 1) Ein goldener Bügel mit Hacken und Tasche von Triumphant. 2) Ein goldner Beschlag an ein Buch. 3) Eine goldene Centur-Schnalle. 4) Zwey goldene Armb. Gespelger. 5) Ein goldener Ring. 6) Ein Paar goldene Ohrringe. 7) Ein Paar dito amaliirt. 8) Zwey silberne Schaustücke. 9) Ein species silderner Rthlr von des höchst-seeligsten Königes von Preussen Majestät de anno 1718. 10) Eine Medaille, worauf das Bildniß der beyden Gebrüder de Witt de anno 1672. 11) Eine alte silberne Müntze de anno 1613. 12) Ein Stück der Ritter St. Joris. 13) Zwey alte silberne Schaustücke, denen meistbietenden öffentlich verkaufet werden: wer davon was anzukaufen Lust hat, und vorher zu besehen verlanget, kan alles in denen beyden vorherigen Tagen, nemlich den 25 und 26 Junii auf ermelten Conferentz-Stube Vorm. von 10 bis 12 Uhr in Augenschein nehmen. Cleve den 13 Junii 1759

Vigore Commissionis

D. Schlechtendal.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, wie daß der Herr Cammer-Consulent Spener in Essen, vorhabens sey, seinen im Gericht Horst habenden, so genannten Kampmanns-Kotten, so jährlich 2 Malter Gersten, 2 Malter Roggen, 4 Malter Hafer, 6 Hüner und 2 Rthlr Dienstgeld rendiret öffentlich und freywillig, jedoch unter Assistentz des Gerichts zu verkaufen; die, so nun Lust haben diesen Kotten zu kaufen, können sich den 27 Julii a. curr. in der Horst an Krampens Behausung Vormittags einfinden und ihren Vortheil suchen. Bochum den 8 Junii 1759.

F. H. D. Esselen.

Nachdeme auf erfolgtes Ableben beyderseits Eheleuten, des zu Gräffrath wohnhaft gewesenen Apothequeren Johann Jacob Drenge und dessen ehelichen Hausfrauen, zum Behuef derselben sechs unmündigen Kindern die nachgelassene Officin samt aller darzu gehörigen Geräthschaft und vorhandene Artzneyen, entweder so aus der Hand, oder an den meistbietenden verkauft und versilbert, auch letztern falls hierzu der nähere Termin öffentlich bekant gemacht werden solle; Als wird solches vorläuffig dem publico kund gethan, damit die dazu Lustragende solche vorhero in Gräffrath beaugenscheinigen, und die nähere Conditiones beym Herrn Kauf- und Handelsmann Johann Peter Wierth daselbsten vernommen werden können.

III

III. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisb

Jacobus Küpper zu Ruhrorth, ist willens sein Haus entweder zu vermiethen, oder zu verkaufen; Liebhabere so wohl zu einem als andern, können sich fordersamst bey ihm melden und Conditiones vernehmen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Da die Zeit herannahet, daß die anderweite Verpachtung derer zur Königl. Landrenthey Meurs gehörigen Domainen-Höfe und Ländereyen, Mühlen, Fähren und Fischereyen, Jagten und Monopolien, auf 2 4. oder 6 Jahre zu Stande gebracht werde. So sind zur öffentl. Verpachtung obged. sämtl. Stücke folgende 3 Termine als der 8 Jun. 15 Jun. und der 22ste Junii dieses Jahrs anberahmet worden; Es wird dannenhero solches hiemit öffentl. bekant gemacht, und diejenige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren, abgeladen, an gem. Tagen, allemal Vor- und Nachmittags zu Meurs auf der Cantzley sich einzufinden, daselbst vor dem dazu deputirten Hn Departements-Rath und der Landrenthey-Administration ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere Neben-Absichten zu sehen, ihr Gebott öffentl. und eines jeden selbst eigenen Interesse gemäß ad Protocollum abzugeben und solchergestalt ihren Vortheil zu suchen, immittelst aber können die Conditiones und Vorwarden zugleich bey der Landrenthey-Administration eingesehen, und daselbst so wohl, als auch bey dem Hn Departements-Krieges- und Damainen-Rath von Derschau nähere Nachricht eingehohlet werden.

Meurs den 31 May 1759. Landrenthey-Administration

F. A. Bertram. Schmidt.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Ehefrau Herrn Tit. von Benningsen gebohrne Carten, hat ihr Haus zu Wesel in der Niederstraß gelegen, dem Landgerichts-Botten Conradi aus der Hand verkauft; diejenige, so an dieses Haus ein dingliches Recht oder sonst gegründete Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwarn im letzten Termin den 13 Julii, bey hiesigem Landgericht anzubringen und mit glaubhaften Beweisstücken zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß die Ausbleibende mit Auflegung ewigen stillschweigens von ged. Hause abgewiesen, und die Kaufschillingen gegen Auftrag ausbezahlet werden sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Nachdem der Herr Inspector und Prediger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die gantz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp, zwischen Schultzen Oben und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse aufm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fulbecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbsten zwischen Schultzen oben und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes aufm Bohnenkampe, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich anerkauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne dem nunmehro adjungirten Hn Predigern zu Frömern, Joh. Died. Frans Ernst von Steinen hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben Edictaliter

Kales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines allhie und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalben geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und verabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino de 28 Julii h. a. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificatoriis in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erbe auf den Nahmen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichtl. Insiegels und mein des zeitl. Richtern eigenhändigen Unterschrift. Reck den 18. May 1759.

(LS.) Albert, Henrich, Schulz.

Es hat Wilh. Springob zu Rimekede bey hiesigem Königl. Landgericht angezeiget, daß er ohnlängst von den nunmehro verstorbenen Ehel. Lamerts den so genannten Lamerts oder Wegmanns Kotten erbl. an sich gekauft, sort die auf dem Kotten befindliche Mobilien und Effecten zum Behuf der rückständigen Pächte inventarisiren und Creditores, so hieran einige Ansprach zu machen befügt, edictaliter verabladen zu lassen gebeten. Da wir nun solchem Suchen deferiret; so werden sämtl. Credi ores, so an vorgem. Kotten und inventarisirten Effecten und Mobilien einige Ansprach ex quocunque capite es seye, zu haben vermeinen, hiedurch von Landgerichts wegen edictaliter verabladet, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und peremtorischen Termin, nemlich den 24 Julii sich bey hiesigem Landgericht zu melden, ihre Forderungen vorzubringen und zu justificiren, sonsten zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget und von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Bochum im Landg. den 22 May 1759.

Landmann, Bölling, Natrop.

Joh. Peter Schumacher hat von Johann Evert Schemmann einen sichern Antheil Mehrenberger Marcken-Buscage erblich anerkaufet; welche daran Ansprach haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens, innerhalb 9 Wochen beym Gerichte zu Schwelm melden, und solche den 8 Augusti c. a., justificiren.

Die Eheleute Wolphardt zum Hamm, haben ihren daselbst an des Schusters Beckers Haus anschressenden Grund, sonst Abels Stelle genannt, an den Herrn Prediger Rumpäus verkauft: solte nun jemand eine Einwendung oder prætension daran haben, wolle sich binnen 4 Wochen gehörig melden.

VI Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Es wird ein Laquai der schon bey Herrschaften gedienet hat, von sichern Leuten, und mit guten Attestatis versehen ist, und wo möglich was schreiben kan, zum Dienst verlanget, wenn dergleichen vorhanden, kan derselbe sich zu Hamm bey dem Königl. Post-Comtoir melden, und daselbst Anweisung zu einem guten Dienst erhalten. Solte auch sonst ein guter Mensch sich finden, der auch noch nicht gedienet, sich aber sonst auf schreiben und dergleichen geleget hat, und gute Lust zum dienen bezeiget, kan sich auch daselbst melden.

Wittibe Derck Thelosen in Xanten, verlanget einen Schlössergesellen, der seine Profession wohl verstehet; falls einer sich finden mögte, wolle sich, je eher je lieber, bey gedachter Wittibe melden.

Alle diejenige Schneidergesellen, so Arbeit suchen, belieben sich, je eher je lieber, bey dem Amtsmeistern der löblichen Schneider-Zunft in Crevelt zu melden, weil man Arbeit gnug für sie hat.

VIII

VII. Von inhaftirter Persohn ausserhalb Duisburg.

Der alhier mit einer gestohlenen Kuh ertappete Wilhelm Kemper oder Kampmann hat ausserdem einen Ziegen- und Brod-Diebstahl, wie auch einen vor seiner Flugt nach Holland zu Hettefeld im Cölnischen ausgeübten Mord freywillig bekant; weshalb derselbe inhaftiret, und zur Inquisition gezogen worden ist: falls nun jemand zu des Inquisiti Beschwer ein mehreres anzuweisen wüste, beliebe solches beym Königl. Stadtgericht zu Soest, forderlamst anzuzeigen. Soest den 2 May 1759.

L. D. zum Berge, Zur Helle.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle diejenige, so auf die Nachlassenschaft der alhie verstorbenen Dienstmagd Christina Winterwyck einige Ansprach ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter vorgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwarn im letzten Termino den 13 Julii c, bey hiesigem Landgericht anbringen und justificiren zu lassen, in dessen Entstehung aber die Auflage eines ewigen stillschweigens und Ausschiessung von gedr. Verlassenschaft zu gewärtigen haben sollen. Wesel im Landg. den 25 May 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Was Gestalt der Secretarius Capituli Nicolaus von Dorsten zu Rees, ohnlängst todes verblichen, und dessen Vater der Herr Receptor von Dorsten sich darauf sub beneficio legis & Inventarii als Erbe declariret und desfals gebeten Edictales ad Creditores zu erlassen, damit de viribus hereditaris völlig gesichert seyn mögte: Als werden sämtl. Creditores, so auf dessen Verlassenschaft einige gegründete Ansprach zu machen befügt zu seyn vermeinen, hiedurch citiret und abgeladen, Gestalt sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, auf den 2ersten Augusti präfigiret werden, sich bey hiesigem Stadtgericht, Vorm. um 10 Uhr mit ihren justificatoriis sub pœna perpetui silentii gehörig zu melden und solche vorzubringen hätten. Rees in judicio den 21sten May 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.